

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Sendenhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Sendenhorst mit Beschluss vom 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.820.993 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.693.413 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.919.383 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.944.008 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.744.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.549.880 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.350.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 2a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an die Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.613.050 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 872.420 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst (§ 21 KomHVO):

I. Budgets

1. Personalbudget
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung unter Nr. II. 5 ausgenommen.
3. Interne Leistungsverrechnungen
Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen bilden ein Budget.
4. Die übrigen Aufwendungen und Erträge bilden innerhalb eines Teilplanes ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
5. Zugänge Grund- und Boden
Die Auszahlungen für Investitionen der Sachkonten Zugänge Grund und Boden bilden ein Budget.
6. Reisekosten
Die Aufwendungen aus Reisekosten bilden ein Budget.

II. Grundsätze der Budgetierung

1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf **20.000 €** (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 9

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 26.02.2021 ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 22.03.2021 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2021 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 – 12.30 Uhr

im Rathaus in Sendenhorst, Kirchstr. 1, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sendenhorst.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 30.03.2021


Bettina Küch-Wallmeyer
Allgemeine Vertreterin